

# FR\_GERICHTE 602 2022 252 vom 7. März 2023

FR Kantonsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_602\\_2022\\_252](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2022_252)

FR: FR\_GERICHTE 602 2022 252 du 7 mars 2023

IT: FR\_GERICHTE 602 2022 252 del 7 marzo 2023

## Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

## Erwägungen

### E. 8

N. 8; GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 1983, S. 84, KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 398); dass mit dem sofortigen Entscheid in der Sache das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (602 2022 253) als gegenstandslos abzuschreiben ist; (Dispositiv auf der nächsten Seite) Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde (602 2022 252) ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. II. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (602 2022 253) wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Gerichtskosten von CHF 400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Saldo von CHF 2'100.- wird ihm zurückerstattet. IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 7. März 2023/dgr Der Präsident Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.